

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die Wohnbauentwicklung Lünzen in Schneverdingen

Auftraggebende:

**Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft**
Rathaus
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

Auftragnehmende:

LEWATANA – Consulting Biologists
Freilandökologie und faunistische Gutachten
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf
info@lewatana.de
www.lewatana.de



Bearbeitende:

M.Sc. Umweltwissenschaften Judith Depenau
M.Sc. Landschaftsökologie Max Mischke
Dipl. Biologie Gisela Kjellingbro

Stand:

29.10.2025

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzrechtliche Prüfung
bc.....	batcorder
BN	Brutnachweis
BNatSchG.....	Bundesnaturschutzgesetz
BV.....	Brutverdacht
BZ.....	Brutzeitfeststellung
CEF	continuous ecological functionality
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LK.....	Landkreis
LRP	Landschaftsrahmenplan
NG	Nahrungsgäste
NSG.....	Naturschutzgebiet
RL.....	Rote Liste
SA.....	Sonnenaufgang
SU	Sonnenuntergang
USG.....	Untersuchungsgebiet
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	3
3.1	Untersuchungsgebiet	3
3.2	Beschreibung des Vorhabens	6
3.3	Relevante Projektwirkungen	6
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	6
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
4	METHODIK	7
4.1	Potentialanalyse	7
4.2	Fledermäuse	7
4.2.1	batcorder-Standortmessungen	7
4.2.2	Baumhöhlen-Quartierpotentialanalyse	8
4.3	Brutvögel	9
4.4	Biotoptypenkartierung	10
4.5	Heuschreckenerfassung	12
5	ERGEBNISDARSTELLUNG	13
5.1	Ergebnisse der Potentialanalyse	13
5.1.1	Säugetiere	13
5.1.2	Brutvögel	14
5.1.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.2	Kartiererergebnisse	16
5.2.1	Fledermäuse	16
5.2.2	Brutvögel	21
5.2.3	Biotoptypenkartierung	23
5.2.4	Heuschrecken	28
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	30
6.1	Fledermäuse	30
6.1.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	31

6.1.2	Artenschutzrechtliche Belange	32
6.2	Brutvögel	32
6.2.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	33
6.2.2	Artenschutzrechtliche Belange	33
6.3	Biotoptypenkartierung	34
6.4	Heuschrecken	35
7	ZUSAMMENFASSUNG	36
8	LITERATURVERZEICHNIS	38
9	ANHANG	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt)	3
Abbildung 2: Die Planfläche von Süden nach Norden am westlichen Rand	4
Abbildung 3: Die Planfläche von Westen nach Osten am westlichen Rand.	4
Abbildung 4: Die Planfläche von Süden nach Norden am östlichen Rand.	5
Abbildung 5: Die Planfläche von Osten nach Westen am östlichen Rand.....	5
Abbildung 6: Verteilung der rel. Häufigkeiten erfasster Fledermausarten am batcorder	18
Abbildung 7: Aktivität verschiedener Fledermausarten an F1	20
Abbildung 8: Karte der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.	25
Abbildung 9: Wertstufen der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wertstufen von Biotoptypen nach Drachenfels (2024)	11
Tabelle 2: Häufigkeitsklassen für Heuschrecken	12
Tabelle 3: Potentiell vorkommende Säugetierarten des FFH-Anhang IV im USG	13
Tabelle 4: Potentiell vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Vorhabens.	14
Tabelle 5: Phasen der batcorder-Aufzeichnungen	16
Tabelle 6: Im USG erfasste Fledermausarten des Anhangs IV und II der FFH-RL	17
Tabelle 7: Termine der Standortbedienung an batcorder F1.....	19
Tabelle 8: Kartiertermine und Witterungsbedingungen	21
Tabelle 9: Erfasste Brutvogelarten	22
Tabelle 10: Flächenanteile der Biotoptypen im gesamten USG.	24
Tabelle 11: Flächenanteile der Biotoptypen in der Planfläche.....	24
Tabelle 12: Wertstufen der Biotoptypen im gesamten USG.	26
Tabelle 13: Erfassungstermine der Heuschreckenkartierung.....	28
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet erfasste Heuschreckenarten	28
Tabelle 15: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	40
Tabelle 16: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	40
Tabelle 17: Westlicher Waldrand magerer, basenarmer StO (§).....	41

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Erweiterung der Wohnbebauung im Ortsteil Lünzen der Stadt Schneverdingen im Landkreis Heidekreis, wird ein Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Schneverdingen das Gutachterbüro „LEWATANA - Consulting Biologists“ mit der Durchführung von naturschutzrechtlichen Untersuchungen und der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Im Jahr 2024 wurden, neben einer Biotoptypenkartierung, Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Heuschrecken durchgeführt. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen Bauleitplanverfahren und anderen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Die rechtliche Grundlage dazu liefern auf nationaler Ebene die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) erfolgt eine Ermittlung des potenziell betroffenen Artenspektrums und der möglichen von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte der Vorprüfung nicht auszuschließen, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. In Stufe 2 erfolgt für jede potenziell betroffene europäisch geschützte Art eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Liegen auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen Verbotstatbestände vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe 3) zugelassen werden, sofern alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn (1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, (2) keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sind und (3) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art nicht verschlechtert (bei europäischen Vogelarten) bzw. wenn der Erhaltungszustand günstig bleibt (FFH-Anhang IV-Arten), ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben. Hiernach liegt bei in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.* Dies gilt für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG besagt ferner, dass bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (sog. national geschützte Arten) mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (*continuous ecological functionality*) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Die Planfläche umfasst eine Größe von ca. 25.000 m². Für die Biotoptypenkartierung beinhaltet das Untersuchungsgebiet (USG) eine Fläche von ca. 39.000 m² und für die Brutvogelkartierung ca. 160.000 m² (Abbildung 1).

Das USG besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlich genutztem Sandacker. Im Westen grenzen die Straßen „Heuberg“ und „Am Betschkamp“ an die Planfläche.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises (LK) Heidekreis (Stand 2013) ist die Planfläche flächenhaft mit geringer Bedeutung für den Biotoptyp ausgezeichnet. Allerdings liegt das gesamte USG in einem Gebiet mit überdurchschnittlicher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin wird dem USG eine sehr geringe Bedeutung für den Biotoptyp zugerechnet. Unmittelbar südlich schließt sich jedoch ein kleines Gebiet mit sehr hoher Bedeutung an.

Östlich des Untersuchungsgebiets in ca. 1,6 km Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahrensen“ (Kennzeichen: NSG LÜ 00291) sowie das FFH-Gebiet 243 „Schwarzes Moor und Seemoor“ (EU-Kennzahlen: 2824-331).

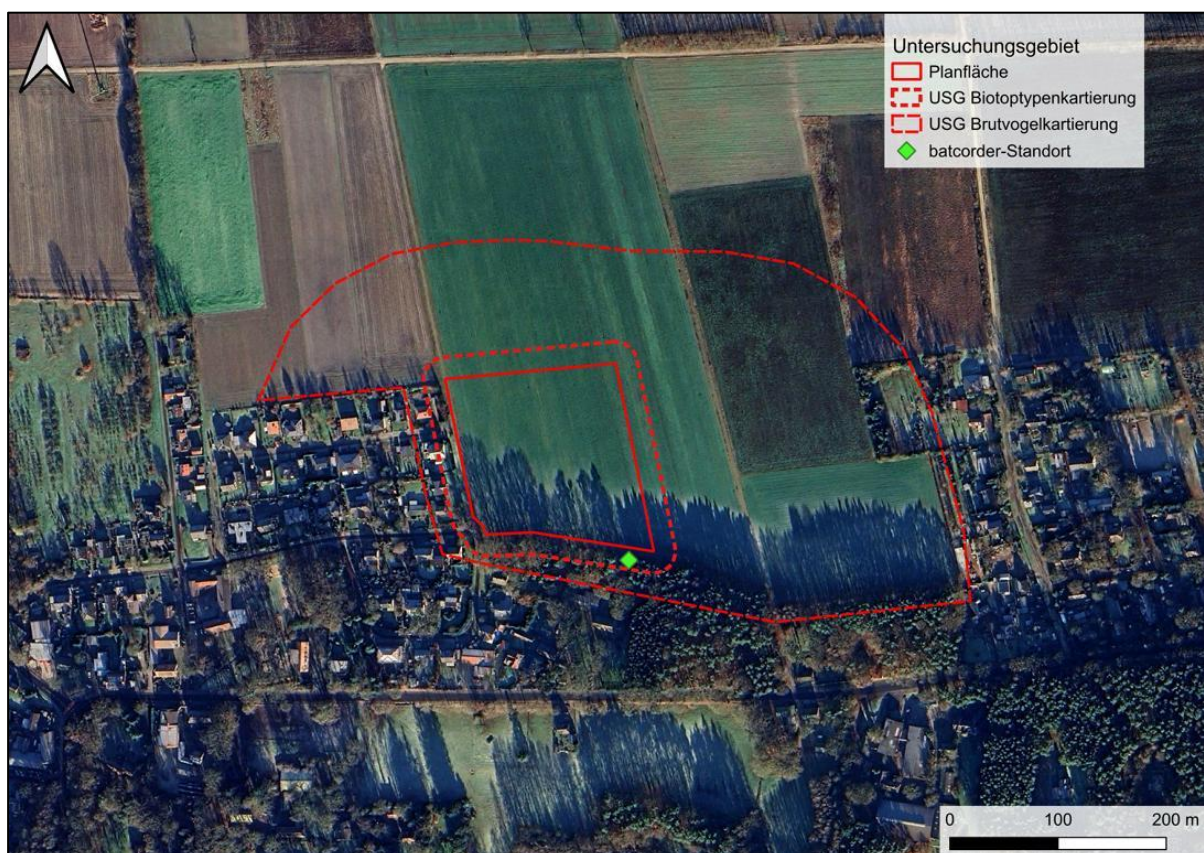


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt); 20-Meter Puffer für Biotoptypen (rot Punkt-Strich); Planfläche (rot).



Abbildung 2: Die Planfläche von Süden nach Norden am westlichen Rand.



Abbildung 3: Die Planfläche von Westen nach Osten am westlichen Rand.



Abbildung 4: Die Planfläche von Süden nach Norden am östlichen Rand.



Abbildung 5: Die Planfläche von Osten nach Westen am östlichen Rand.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Schneverdingen, Landkreis Heidekreis, plant eine Erweiterung der Wohnbebauung im Ortsteil Lünzen angrenzend zu den Straßen „Heuberg“ und „Am Betschkamp“.

Mit dem Vorhaben sind eine Versiegelung und eine Entfernung der aktuellen Biotopstrukturen verbunden.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Im Folgenden werden die vorstellbaren Auswirkungen bei Bauvorhaben dieser Art aufgeführt und in bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren aufgegliedert.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Scheuchwirkungen für Tiere innerhalb und im Umfeld des Baubereiches
- Vorübergehende Anlage von kleinflächigen Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Zerstörung von Habitaten durch Fällung von Gehölzen, Rodung von Sträuchern, Entfernen der Vegetationsdecke und damit Verlust von Nist- und Brutstätten
- Lärmimmissionen (Akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterung und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen und somit temporäre Verschlechterung der Lebensräume von Reptilien und Brutvögeln
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Versiegelung

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle Störung durch Lichtimmissionen (Straßenbeleuchtung)
- akustische Störung durch eine anthropogene Nutzung
- Verdrängungseffekt

4 Methodik

4.1 Potentialanalyse

Eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung dient im Vorfeld eines (Bau-)Vorhabens zur Bewertung und Abschätzung potentieller Beeinträchtigungen von möglicherweise vorkommender Vogel- und Fledermausarten sowie anderer planungsrelevanter Arten. Das Untersuchungsgebiet wurde eingehend auf die Eignung als Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungshabitat) untersucht und fotografisch festgehalten. Vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden aufgenommen. Diese Daten dienen als nützliche Grundlage, entsprechen aber nicht den Anforderungen einer systematischen Kartierung.

Um im Rahmen der Relevanzprüfung abschätzen zu können, welche (Brut-)Vogelarten generell und insbesondere in Hinblick auf die Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) vorkommen könnten, wurden die Lebensraumansprüche und die allgemeinen Verbreitungskarten potentiell vorkommender Arten studiert und Informationen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde miteinbezogen. Für die Europäischen Vögel dienen die Verbreitungskarten des Atlas deutscher Brutvogelarten und Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremen 2005-2008 (Gedeon et al., 2014; NLWKN, 2023).

Als Grundlage für die Fledermäuse werden die Verbreitungskarten vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) (BatMap) verwendet.

Die Verbreitung der Tagfalterarten wird anhand des Verbreitungsaltlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands (Reinhardt et al., 2020) abgeglichen.

Für alle weiteren Arten (u. a. Amphibien, Reptilien, Libellen) dienen die Angaben und Verbreitungskarten des BfN als Grundlage.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 batcorder-Standortmessungen

Um Aussagen über die räumlichen und zeitlichen Aktivitätsmuster; Aktivitätsdichten und der Artenvielfalt der Fledermäuse innerhalb des USGs treffen zu können, wurde ein batcorder 3.1 der Firma ecoObs über zwei Phasen von je sieben Nächten im Juni und Juli installiert. Der Standort des batcorders F1 ist auf Abbildung 1 veranschaulicht.

Folgende Geräteeinstellungen wurden verwendet:

- Samplerate: 500 kHz
- Auflösung: 16 bit
- eingestellter Schwellenwert: -30 dB
- post-trigger: 400 ms
- Qualität: 20

Bei einem batcorder (bc) handelt es sich um ein autonom arbeitendes Gerät, welches Fledermausrufe mit einer hohen Datenqualität (Echtzeitspektrum) aufzeichnet. Ein

implementierter Filteralgorithmus ermöglicht es, dass die batcorder Störgeräusche erkennen und weitestgehend nicht aufnehmen. Das Gerät zeichnete durchgehend eine Stunde vor Sonnenuntergang (SU) bis eine Stunde nach Sonnenaufgang (SA) auf. Dafür wurde der bc in einer Höhe von mindestens 3,5 m positioniert. Der Standort wurde so ausgewählt, dass das gesamte USG möglichst umfassend abgedeckt wurde.

Die Rufanalyse erfolgte mit Hilfe der Programme bcAdmin, bcAnalyze und batIdent. Mit bcAdmin können die aufgezeichneten Registrierungen verwaltet werden. bcAnalyze dient der Darstellung und Analyse von Tondateien. batIdent kann aus Rufmesswerten mittels statistischer Verfahren die zugehörigen Fledermausarten ermitteln (alle Programme sind Produkte der Firma ecoObs).

Bei der Rufanalyse wurden alle aufgezeichneten Registrierungen einzeln bearbeitet und die darin enthaltenen Arten/Gattungen/Ruftypen manuell bestimmt. Zum einen können so leise Rufsequenzen erkannt, zum anderen Rufe mehrerer Tiere, entweder des gleichen Taxons oder verschiedener Taxa, innerhalb einer Aufnahme diskriminiert werden. Zudem können bei der manuellen Durchsicht Sozial- und Fangsequenzen (*feeding buzz*) notiert und später interpretiert werden. Innerhalb der Rufanalyse können, aufgrund der Ähnlichkeit und Überlappung mancher Rufe in bestimmten Flugsituationen, nicht immer alle Rufsequenzen auf Artniveau bestimmt werden. Diese werden entsprechend einem bestimmten Ruftyp zugeordnet. Arten die dem nyctaloiden Ruftyp angehören sind: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wurden sowohl die Anzahl der Rufaufnahmen als auch die Anzahl der Kontakte statistisch weiterverarbeitet. Sind in einer Aufnahme durch die manuelle Rufanalyse mehrere Tiere gleicher oder verschiedener Taxa bestimmt worden, so wurde jedem erkannten Tier ein Kontakt zugeordnet. Das Erkennen von mehreren Tieren eines Taxons innerhalb einer Aufnahme ist schwierig. Daher sind zum einen nur gesicherte Terminierungen in die Auswertung eingeflossen, zum anderen wurden maximal drei Tiere innerhalb einer Aufnahme als Kontakte verzeichnet. Somit ist deutlich zwischen Aufnahmen und Kontakten zu unterscheiden. Wenn in einer Aufnahme zwei Tiere erkannt wurden, so sind zwei Kontakte in die Auswertung der Aktivitätsdichte eingeflossen. Es wird im Folgenden nicht mehr spezifisch darauf hingewiesen.

4.2.2 Baumhöhlen-Quartierpotentialanalyse

Es wurden innerhalb und am Rand der Planfläche alle Bäume auf vorhandene Höhlen, Risse, Spalten und Rindenabplatzungen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sein könnten, untersucht. Bäume, die ein mögliches Quartierpotential aufweisen, wurden mittels eines GPS-Geräts aufgenommen. Ferner wurden Lage (Himmelsrichtung), Höhe und die Anzahl der Hohlräume sowie die Baumart und der BHD (Brusthöhendurchmesser) notiert. Relevante Bäume wurden innerhalb des Gutachtens auf einer GIS-Karte sowie kurz textlich und tabellarisch dargestellt.

Die Gelände-Begehung zur Baumhöhlen-Quartierpotentialanalyse erfolgte in der laubfreien Zeit.

4.3 Brutvögel

Die Artbestimmung während der Brutvogelerfassung erfolgte anhand von akustischen und visuellen Erkennungszeichen. Zusätzlich wurde das Verhalten der Individuen notiert, u.a. balzend / singend, Futter tragend oder besetztes Nest. Die angewendete Kartiermethode wurde in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) durchgeführt und anschließend ausgewertet.

Mittels QGIS wurden Papierreviere erstellt und die Reviermittelpunkte der Brutvögel visuell dargestellt. Als Brutvögel werden alle Individuen eingestuft, für die gemäß Südbeck et al. (2005) Brutverdacht (BV, besetztes Revier) bzw. Brutnachweis (BN, sichere Brut) besteht. Brutzeitfeststellungen (BZ, mögliches Revier) repräsentieren potenzielle Brutvögel, bei denen die Häufigkeit, die Art oder der Zeitpunkt des Nachweises ein Brutverdacht nach Südbeck et al. (2005) nicht hinreichend begründen. Erfasste Arten, für die das USG kein geeignetes Bruthabitat bietet oder nicht im Brutgebiet liegt, wurden als Nahrungsgäste (NG) eingestuft.

Es sind nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der ASP alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

In der Vergangenheit wurde im Regelfall davon ausgegangen, dass bei herkömmlichen Planungsverfahren häufige Arten, hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf die Gesamtpopulation und der damit verbundenen ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, nicht relevant seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu aber festgestellt: *„Bei der gebotenen Individuen bezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“* (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Aufgrund der Vielfalt an in Betracht kommenden Arten, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, eine Bewertung und Betrachtung auf Artniveau nur für die gefährdeten, sehr seltenen Arten sowie solche mit speziellen Habitatansprüchen durchzuführen.

Nicht seltene Arten, die auch keine speziellen Habitatansprüche haben, können in sog. Gilden oder Artengruppen betrachtet werden. Diesen Empfehlungen wird im Rahmen dieses Gutachtens gefolgt.

Somit werden folgende Vogelarten auf Artniveau geprüft:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit speziellen Ansprüchen an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Lebensraumverlust problematisch ist. Hierzu gehören Arten, wie der Mauersegler, Saatkrähe, Graureiher, ...
- Arten der Kategorien 0 - 3 und R der Roten Liste (RL) der in Deutschland gefährdeten Brutvögel
- Arten der Kategorien 0 - 3 und R der RL der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel

Für häufig und ubiquitär vorkommende Vogelarten, die nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden, wird davon ausgegangen, dass in der Regel:

- anlagen- und betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist,
- Tötungsrisiken (baubedingt) durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind,

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (hohe Individuenzahlen, geringe Spezialisierung, lokale Populationen können großflächig abgegrenzt werden, ...),
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, da im Rahmen der Eingriffsregelung erforderliche Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

4.4 Biotoptypenkartierung

Innerhalb des USG Schneverdingen - Lünzen wurden am 03.05.2024 eine Geländebegehung durchgeführt, um die vorhandenen Biotope flächendeckend zu typisieren und räumlich abzugrenzen.

Die Biotoptypenkartierung wurde innerhalb eines 20 m Radius um die Planfläche vorgenommen. Zusätzlich wurden Biotoptypen mithilfe von Satellitenaufnahmen bestimmt. Eine Typisierung der Biotope erfolgte nach dem aktuellen Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie (Drachenfels, 2021). Die Abgrenzung der Flächen erfolgte per Luftbild mithilfe von Google Satellite oder im Feld durch GPS-Einmessung. Die Kartiierungsergebnisse wurden in eine Geländekarte eingetragen und anschließend digitalisiert. Die eingefügten Geländefotos wurden im Rahmen der Geländebegehungen 2024 aufgenommen.

Der Schutzstatus der erfassten Pflanzenarten richtet sich nach der regionalisierten Liste (Tiefeland Ost) der Roten Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (Garve, 2004).

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen nach Drachenfels (2024). Die Einteilung in fünf Wertstufen (+ zwei Zusatzkategorien) basiert auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen mit Stand 2021 (Tabelle 1). Grundlage der Einstufung eines Biotops ist die Naturnähe der Vegetation und des Standortes, Seltenheit und Gefährdung und die Bedeutung des Biotops als Lebensraum wild lebender Pflanzen und Tiere, insbesondere unter Berücksichtigung von stenöken Arten mit speziellen Habitatansprüchen. Wertstufen in Klammern weisen auf den Bewertungsspielraum für besonders gute bzw. schlechte Ausprägungen des Biototyps hin. Es wird jeweils der Wert der durchschnittlichen, mit Abstand vorherrschenden Ausprägung angegeben. Maximal- oder Minimalwerte stehen ggf. in Klammern. Bei Biotoptypen, die FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind, orientiert sich die Wertstufe allerdings grundsätzlich an einem günstigen Erhaltungsgrad (vgl. Drachenfels, 2015).

Tabelle 1: Wertstufen von Biotoptypen nach Drachenfels (2024)

Wertstufen von Biotoptypen	
<u>Wertstufe V</u> von sehr hoher bis hervorragender Bedeutung	Gilt für gute Ausprägungen der meisten naturnahen und halbnatürlichen Biotoptypen. Diese sind mehrheitlich FFH-LRT und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen und haben vielfach auch eine große Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten. Bsp.: naturnahe Buchen- und Eichenwälder, Schluchtwälder, naturnahe Hochmoore, Kalkmagerrasen
<u>Wertstufe IV</u> von hoher Bedeutung	Gilt für struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder verschiedene standortgemäße Gehölzbiotope des Offenlandes. Bsp.: Mäßig artenreiches Grünland, jüngere Bestände von Buchen- und Eichenwäldern
<u>Wertstufe III</u> von mittlerer Bedeutung	Stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen erheblich veränderten Standorten sowie diverse junge Sukzessionsstadien. Bsp.: Äcker mit artenreicher Segetalvegetation, artenarmes Extensivgrünland
<u>Wertstufe II</u> von geringer Bedeutung	Stark anthropogen geprägt sind, aber vielfach noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tier- und/oder Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensiv genutztes Dauergrünland). Bsp.: Artenarmes Intensivgrünland
<u>Wertstufe I</u> von geringer bis sehr geringer Bedeutung	Sehr intensiv genutzte, artenarme Biotope (z.B. mit Herbiziden behandelte Ackerflächen ohne Begleitflora) sowie die meisten Grünanlagen und bebauten Bereiche. Bsp.: Intensiv genutzte Äcker
<u>Wertstufe 0</u> von sehr geringer oder keine Bedeutung	Erfassungseinheit versiegelter oder anderweitig sehr stark anthropogen geprägter Flächen ohne Berücksichtigung von Gebäudehabitaten für den Artenschutzes. Bsp.: Versiegelte Verkehrswege
()	Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägungen
E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Strukturelemente in flächig ausgeprägten Biotopen gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).

Sofern mehrere Haupttypen innerhalb eines Polygons/Fläche vergeben wurden, füllen die entsprechenden Farben der Haupttypen (inklusive der Untertypen) in einem Streifenmuster das Polygon auf der bildlichen Darstellung aus.

4.5 Heuschreckenerfassung

Zur Ermittlung des vorhandenen Artenspektrums wurde die Fläche dreimal im Sommer, bei möglichst warmem, trockenem und ruhigem Wetter begangen. Der Artnachweis erfolgte durch Sichtbeobachtung, Hand- und Kescherfänge sowie durch Bestimmen der Gesänge. Alle erfassten Individuen wurden notiert und die Individuenzahl nach Häufigkeitsklassen für die jeweilige Ordnung geschätzt (Tabelle 2). Einzelne Individuen wurden fotografisch dokumentiert. Das Plangebiet wurde vollständig begangen.

Tabelle 2: Häufigkeitsklassen für Heuschrecken

Häufigkeitsklasse	Bezeichnung	Ensifera	Caelifera
1	einzelne	1 bis 2	1 bis 5
2	wenige	3 bis 10	6 bis 30
3	Mäßig viele	11 bis 20	31 bis 70
4	viele	21 bis 40	71 bis 150
5	sehr viele	≥ 41	≥ 151

5 Ergebnisdarstellung

5.1 Ergebnisse der Potentialanalyse

5.1.1 Säugetiere

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden Säugetiere des Anhangs IV (inklusive ehemaliger Vorkommen) umfasst 47 Arten, davon 18 Fledermausarten. Im Untersuchungsgebiet ist primär ein Vorkommen verbreiteter, den Siedlungsraum besiedelnder Fledermausarten zu erwarten, wenn auch ein Vorkommen baumbewohnender Arten nicht auszuschließen sind.

Fortpflanzungsstätten der gewässergebundenen Säugetierarten des Anhang IV, Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), sind, aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen im Bereich des USG, nicht zu erwarten. Das aktuelle Verbreitungsgebiet der im Anhang IV geführten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes, weshalb ein Vorkommen ebenfalls nicht zu erwarten ist. Ein Vorkommen vom Wolf (*Canis lupus*) ist denkbar, da das USG im Verbreitungsgebiet eines Rudels liegt und dieses das USG als Streifgebiet nutzen könnte (Dokumentations- und & Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), 2024).

Tabelle 3: Potentiell vorkommende Säugetierarten des FFH-Anhang IV im USG. Angegeben sind Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Meinig et al., 2020) der Roten Liste Niedersachsens (RL NI) (Heckenroth et al., 1993) sowie Auflistung auf der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH-RL Anh. IV/II	RL D 2020	RL NI 1993
1	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	3	2
2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV + II	2	2
3	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	*	2
4	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	IV + II	G	II
5	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	*	3
6	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV + II	*	2
7	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	*	2
8	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	*	2
9	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	D	1
10	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	V	2
11	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	*	2
12	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	*	3
13	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	*	
14	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	3	2

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend.

5.1.2 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet wird durch eine Ackerfläche geprägt. Am westlichen Rand der Planfläche befindet sich Wohnbebauung, im Süden schließt sich ein geschütztes Waldgebiet an und im Osten eine weitere Ackerfläche. Folglich ist davon auszugehen, dass das Artenspektrum aus typischen Brutvögeln des Siedlungsbereichs sowie der Agrarlandschaft besteht (Tabelle 4). Darunter auch Arten, die die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude als Bruthabitate (Baumhöhlen, Baum- Hausspalten) oder Nahrungshabitate nutzen.

Tabelle 4: Potentiell vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Vorhabens. Angegeben sind Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Ryslavy et al., 2020), der Roten Liste Niedersachsen (RL NI) (Krüger & Sandkühler, 2021) sowie, ob die jeweilige Art auf der Vogelschutzrichtlinie (VRL), Anhang 1 aufgeführt ist.

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VRL Anh. 1	BNatSchG	RL D 2020	RL NI 2021
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	3	3
2	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	V	V
3	<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§	*	*
4	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§	*	3
5	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§	*	*
6	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		§	*	V
7	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		§	*	*
8	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	*	*
9	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§	*	*
10	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	*	*
11	<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe		§	*	*
12	<i>Corvus monedula</i>	Dohle		§	*	*
13	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		§	V	V
14	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	3	3
15	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	3	3
16	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§	*	*
17	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§	3	3
18	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	*	*
19	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§	*	V
20	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	*	*
21	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	*	*
22	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		§	*	V
23	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	V	3
24	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I	§	*	V
25	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I	§§	V	V
26	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	*	*
27	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		§	*	*
28	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	*	*
29	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	*	*
30	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		§	*	*

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VRL Anh. 1	BNatSchG	RL D 2020	RL NI 2021
31	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	V	V
32	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		§	2	2
33	<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan		§		
34	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	*	*
35	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	*	*
36	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	*	*
37	<i>Pica pica</i>	Elster		§	*	*
38	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	*	*
39	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	*	*
40	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		§	*	*
41	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		§	*	*
42	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§	*	*
43	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§	*	3
44	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	*	*
45	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§	*	*
46	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§	*	*
47	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	3	3
48	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	*	*
49	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	*	3
50	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	*	*
51	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	*	*
52	<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	*	*
53	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	*	*
54	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§	*	*

Kategorien der Roten Liste (RL) für Niedersachsen (Krüger & Sandkühler, 2021) und für Deutschland (Ryslavý et al., 2020): 0) ausgestorben oder verschollen, 1) vom Aussterben bedroht, 2) stark gefährdet, 3) gefährdet, V) Vorwarnliste, *) ungefährdet, R) extrem selten.

5.1.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Sichtung der aktuellen Verbreitungskarten sind keine weiteren Artengruppen (u. a. Amphibien, Tagfalter) vom Eingriff betroffen. Dies gilt ebenso für planungsrelevante Libellen- und Nachtfalterarten, da insgesamt geeignete Habitatstrukturen für diese Arten nicht vorhanden sind oder das USG außerhalb ihres Verbreitungsgebietes liegt.

5.2 Kartiererergebnisse

Im Jahr 2024 wurden folgende Untersuchungen vor Ort durchgeführt:

<u>Begehungstermin</u>	<u>Artengruppe</u>
• 13.03.2024	Baumhöhlenkartierung
• 25.03.2024	Brutvogelkartierung
• 10.04.2024	Brutvogelkartierung
• 20.04.2024	Brutvogelkartierung
• 03.05.2024	Brutvogelkartierung
• 03.05.2024	Biotoptypenkartierung
• 15.05.2024	Brutvogelkartierung
• 03.06.2024 – 10.06.2024	Standortmessung
• 13.06.2024	Brutvogelkartierung
• 18.06.2024	Heuschreckenkartierung
• 08.07.2024 – 15.07.2024	Standortmessung
• 26.07.2024	Heuschreckenkartierung
• 23.08.2024	Heuschreckenkartierung

5.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung im USG Lünzen wurde eine stationäre Erfassung per batcorder sowie eine Quartierpotentialanalyse durchgeführt.

5.2.1.1 Standortmessung (batcorder-Standort F1)

Der in dem Gebiet installierte batcorder F1 wurde über zwei Phasen à jeweils acht Nächte aufgestellt (Tabelle 5). Das Gerät zeichnete durchgehend von etwa einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang auf.

Tabelle 5: Phasen der batcorder-Aufzeichnungen und die jeweiligen bedienten batcorder-Standorte

batcorder-Phase	Installierte batcorder	Aufnahmezeiten	SU / SA
03.06.2024 – 10.06.2024	F1	20:23 – 06:05	21:40 / 04:59
08.07.2024 – 15.07.2024	F1	20:30 – 06:30	21:45 / 05:08

Im Untersuchungsgebiet wurde ein batcorder der Firma ecoObs aufgestellt. Dieser zeichnete in 16 Nächten insgesamt 5.508 Kontakte auf. Im Mittel, über alle Erfassungsnächte und über alle Arten und sonstige Klassen hinweg, ergeben sich knapp 344 Kontakte pro Nacht (KPN) (Tabelle 7). Mittels dieser Erfassungsmethode konnten insgesamt acht Fledermausarten akustisch sicher auf Artniveau determiniert werden. Folgend sind diese nach ihrer Häufigkeit aufgelistet:

1. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
2. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
3. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
4. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
5. Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
6. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
7. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
8. Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Weiter waren Kontakte der Artengruppe der Bartfledermäuse (Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)) sowie der Gattung der Langohren (Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)) zu verzeichnen, welche mit rufanalytischen Methoden nicht voneinander auf Artniveau zu diskriminieren sind.

Somit konnten im Untersuchungsgebiet mindestens zehn Fledermausarten nachgewiesen wurden.

Tabelle 6: Im USG erfasste Fledermausarten des Anhangs IV und II der FFH-RL mit Statusangabe nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Meinig et al., 2020) und Niedersachsens (RL NI) (Heckenroth et al., 1993).

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH Anh. IV	RL D 2020	RL NI 1993
1	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	3	2
2	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	*	3
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	V	2
4	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	Große / Kleine Bartfledermaus	IV	*/*	D/D
5	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	*	3
6	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	D	1
7	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	*	2
8	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			
9	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	*	-
10	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	Braunes / Graues Langohr	IV	3/1	2

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) gefährdet unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend, - keine Daten vorhanden.

Über den batcorder-Untersuchungszeitraum hinweg kam es zu drei Nullernächten: Die Nacht vom 08.06 auf den 09.06.2024, vom 10.06 auf den 11.06.2024 sowie die Nacht vom 10.07 auf den 11.07.2024. In diesen Nächten wurden keine Fledermausaktivitäten vom Gerät erfasst.

Am Untersuchungsstandort entfielen 56,21 % (3.096 Kontakte (KPN = 193,5)) aller Kontakte auf die Breitflügelfledermaus. Die Zwergfledermaus wurde mit einem prozentualen Anteil von 33,71 % (1.857 Kontakte (KPN = 116,06)) nachgewiesen. Kontakte des Großen Abendseglers wurden mit einer Häufigkeit von 4,07 % (224 Kontakte (KPN = 14)) erfasst. Die Wasserfledermaus konnte mit einem prozentualen Anteil von 1,27 % (70 Kontakte (KPN =

5,06)), der kleine Abendsegler mit einem prozentualen Anteil von 0,87 % (48 Kontakte (KPN = 3)) nachgewiesen werden. Die Fransenfledermaus wurde mit 0,85 % (47 Kontakte (KPN = 2,94)) und die Rauhaut- und die Mückenfledermaus mit jeweils 0,13 % (7 Kontakte (KPN = 0,44)) und 0,05 % (3 Kontakten (KPN = 0,19)) am Standort aufgezeichnet.

Rufe der Artengruppe der Bartfledermäuse konnten mit einem prozentualen Anteil von 1,47 % (81 Kontakten (KPN = 5,06)) detektiert werden. Die Gattung *Plecotus* wurde mit einem prozentualen Anteil von 0,02 % (1 Kontakt (KPN = 0,06)) nachgewiesen.

Neben den beschriebenen Fledermausarten wurden weiterhin Rufe der Gattung *Myotis* (0,73 %; 40 Kontakte (KPN = 2,5)) sowie dem Ruftyp Nyctaloid (0,62 %; 34 Kontakte (KPN = 2,13)) zugeordnet (Tabelle 7, Abbildung 6).

Aufgrund der oben genannten prozentualen Verteilung der innerhalb des USG erfassten Arten, ist davon auszugehen, dass die nyctaloiden Rufe hauptsächlich auf die Breitflügelfledermaus entfallen.

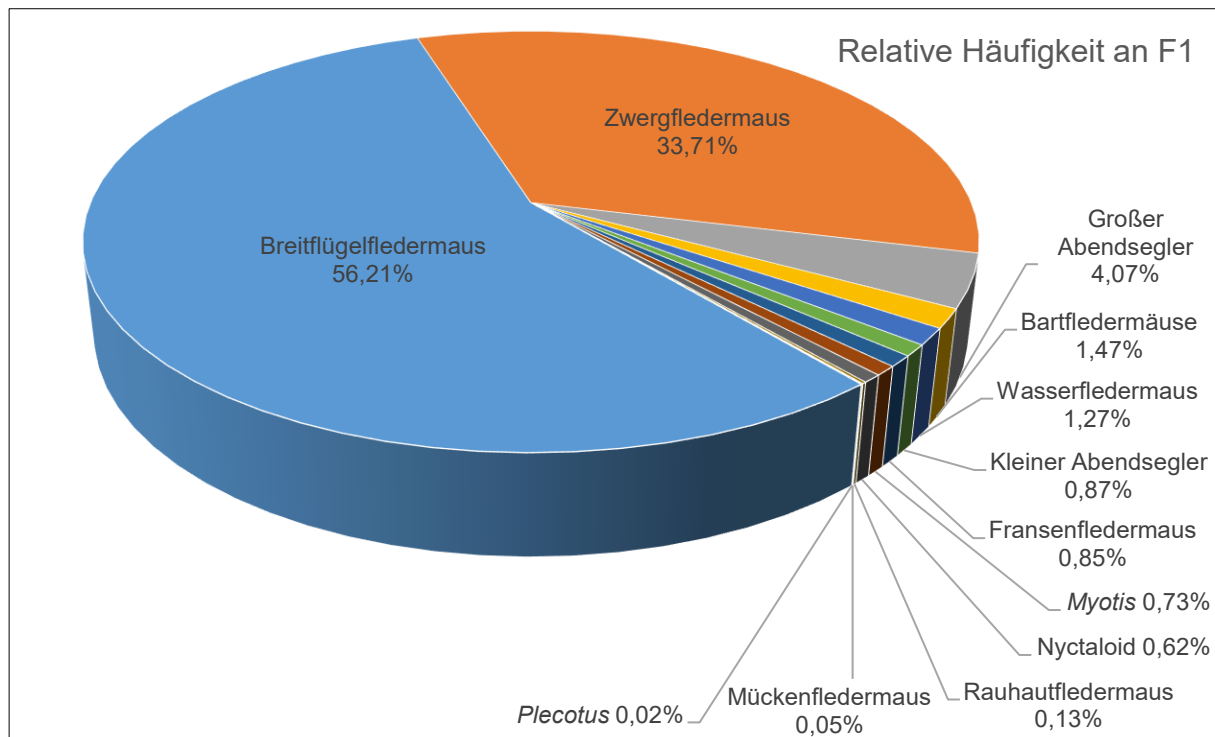


Abbildung 6: Verteilung der rel. Häufigkeiten erfasster Fledermausarten am batcorder (F1).

Die beiden häufigsten detektierten Arten sind die Breitflügel- sowie die Zwergfledermaus, die beide während des gesamten Untersuchungszeitraumes fast durchgehend hohe bis sehr hohe nächtliche Aktivitäten aufweisen (Tabelle 7). Alle anderen Arten wurden zwar regelmäßig aber mit deutlich geringeren Kontaktzahlen im Umfeld des batcorders aufgezeichnet.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum wurden keine Terminal- oder Sozialrufe verzeichnet.

Tabelle 7: Termine der Standortbedienung an batcorder F1. Darstellung der registrierten Kontakthäufigkeiten für Arten/Gattungen/Ruftypen. Auflistung Kontakte gesamt und Kontakte je Aufnahmenacht; Angabe der durchschnittlichen Kontakte pro Nacht (KPN).

Datum																		
Art/Gattung/Ruftyp	03.06.2024	04.06.2024	05.06.2024	06.06.2024	07.06.2024	08.06.2024	09.06.2024	10.06.2024	08.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024	12.07.2024	13.07.2024	14.07.2024	15.07.2024	Kontakte gesamt	KPN (Ø)
Breitflügelfledermaus	13	138		4	18		2		430	947		161	758	201	194	230	3.096	193,50
Zwergfledermaus	40	69	23	12	67		105		105	71		127	251	459	433	95	1.857	116,06
Großer Abendsegler	6	15		8	15				21	33		14	57	27	20	8	224	14,00
Bartfledermäuse	18	10	5		6		2		12	5		2	11	3	6	1	81	5,06
Wasserfledermaus	3	6	1		2		1		23	13		3	7	5	5	1	70	4,40
Kleiner Abendsegler		4		1			4		2	1		2	3	15	15	1	48	3,00
Fransenfledermaus	7	13	6	1	4		7		2			2		1	3	1	47	2,94
<i>Myotis</i>	1	7	2		3				11	6		1	3	1	5		40	2,50
Nyctaloid		4			1				3	2		2	7	4	10	1	34	2,13
Rauhautfledermaus													3	3		1	7	0,44
Mückenfledermaus													1	1	1		3	0,19
<i>Plecotus</i>			1														1	0,06
Kontakte pro Nacht	88	266	38	26	116	0	121	0	609	1.078	0	314	1.101	720	692	339	5.508	344,28

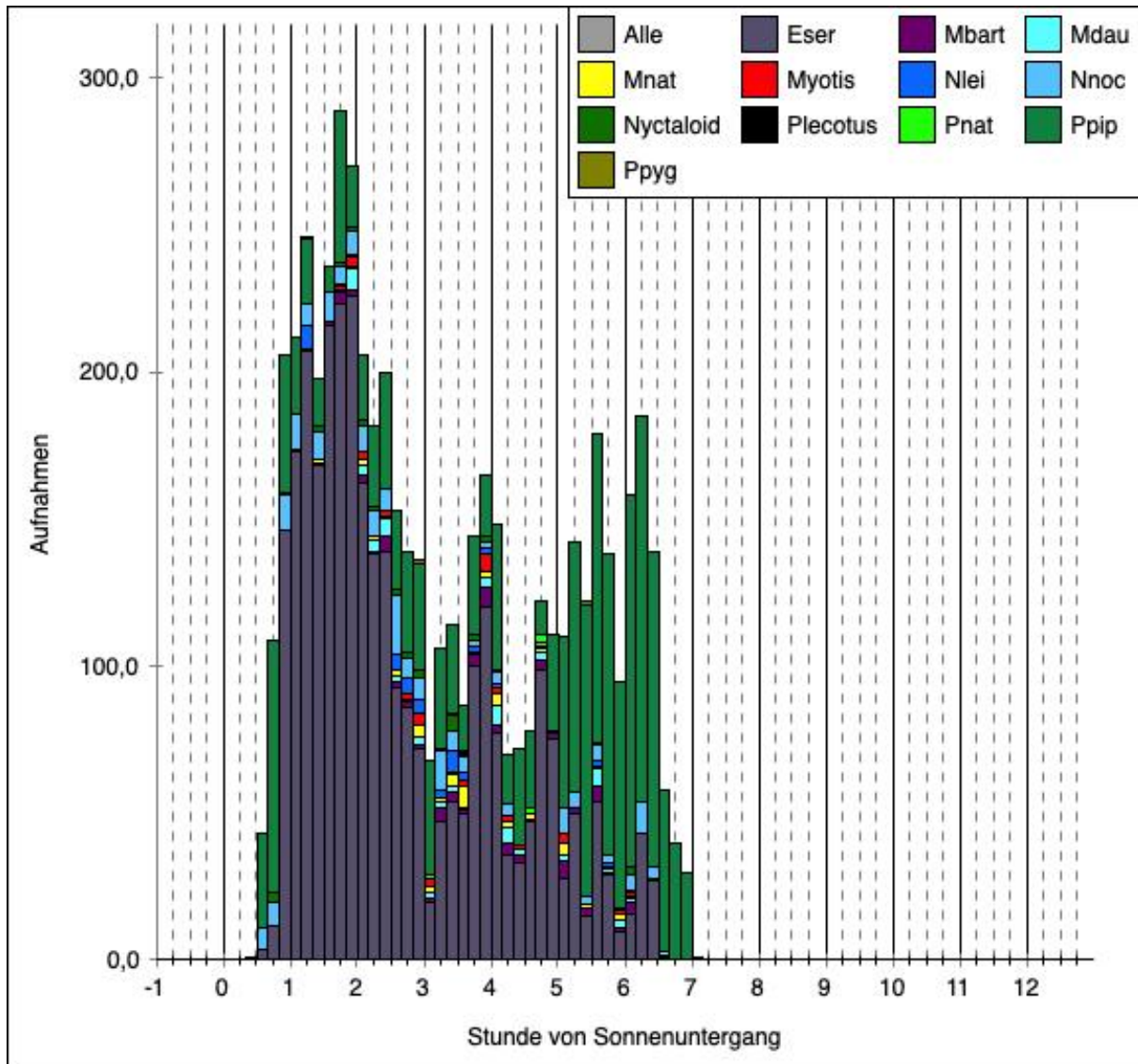


Abbildung 7: Aktivität verschiedener Fledermausarten an F1 aller Untersuchungs Nächte, alle Daten sind synchronisiert auf Sonnenuntergang; farblich jeweilige Fledermausart / Gattung; y-Achse = Anzahl der Aufnahmen, x-Achse = Einheit Stunden (Bsp.: 0 = Sonnenuntergang, -1 = eine Stunde vor Sonnenuntergang, 2 = zwei Stunden nach Sonnenuntergang, Hilfslinien entsprechen jeweils 15 min.

Bei der Betrachtung der Kontakte im Untersuchungszeitraum und über alle Arten hinweg zeigt sich insgesamt eine ganznächtlige Aktivität von etwa einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis etwa 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang (Abbildung 7). Außer für die Zwergfledermaus ist generell eine erhöhte Aktivitätsdichte in der ersten Nachthälfte zu erkennen, bei der Zwergfledermaus hingegen sind vor allem in der zweiten Nachthälfte höhere Aktivitätsdichten zu verzeichnen.

5.2.1.2 Baumhöhlen- Quartierpotentialanalyse

Das Untersuchungsgebiet wurde am 13.03.2023 auf geeignete Quartierstrukturen geprüft.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen in den vorhandenen Bäumen gefunden. Von einem grundsätzlichen Quartierpotential für typisch gebäudebewohnenden Fledermausarten, wie die Breitflügel- und Zwergfledermaus, in den umliegenden (Hof)Gebäuden, ist auszugehen.

5.2.2 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung mit insgesamt sechs Erfassungsterminen erfolgte im Frühjahr 2024 durch morgendliche flächendeckende Begehungen innerhalb des USGs für jeweils etwa eine Stunde (Tabelle 8).

Insgesamt konnten 31 Vogelarten nachgewiesen werden, die in Tabelle 9 dargestellt sind. Ein Brutnachweis konnte für keine Art erbracht werden. Innerhalb der Planfläche wurde ein Dohlen- sowie ein Bachstelzenrevier festgestellt. Im Untersuchungsgebiet konnten Reviere für insgesamt 17 Arten nachgewiesen werden. Für weitere 14 Arten konnten keine Reviere bestätigt werden. Die Reviere der erfassten Arten verteilten sich, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Planfläche, zumeist an und um bestehende Strukturen herum. Des Weiteren wurden Reviere mit Brutverdacht der auf der Roten Liste aufgeführten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) im Untersuchungsgebiet außerhalb der Planfläche gefunden. Für alle anderen auf der Roten Liste stehenden im USG gefundenen Arten konnten keine Reviere determiniert werden. Der kartierte Kranich wurde relativ weit außerhalb des USGs aufgenommen.

Als mögliches Bruthabitat kommen hauptsächlich die angrenzenden Gehölz- und anthropogenen Strukturen in Frage. Zudem dienen die offenen Bereiche des USGs als Nahrungshabitat.

Tabelle 8: Kartiertermine und Witterungsbedingungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Windstärke (km/h)	Bewölkung/ Lichtintensität
1	25.03.2024	4	7,2	bewölkt
2	12.04.2024	13	9	bewölkt
3	20.04.2024	7	0	leicht bewölkt
4	03.05.2024	20	0	sonnig
5	15.05.2024	16	12,6	sonnig
6	13.06.2024	6	7,2	sonnig

Tabelle 9: Erfasste Brutvogelarten mit Angaben zum jeweiligen Rote Liste Status, Status der Vogelschutzrichtlinie (VSRL 2009) und der Anzahl der besetzten Reviere (BN = Brutnachweis und BV = Brutverdacht), der möglichen Reviere (BZ=Brutzeitfeststellung) und der Arten die als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler (NG/D) vorkommen.

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Art-Kürzel	BN	BV	BZ	NG/D	VSRL (2009)	BNatSchG	RL D (2020)	RL NI (2021)
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl		2				§	3	3
2	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bp				1		§	V	V
3	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti			1			§	*	V
4	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Gf			1			§	*	*
5	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Gb		1				§	*	*
6	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt		2	2			§	*	*
7	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	Kb			1			§	*	*
8	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	D		1				§	*	*
9	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Ku			1			§	3	3
10	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm		3	1			§	*	*
11	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Bs		1				§	*	*
12	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G		1				§	*	V
13	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R		2		1		§	*	*
14	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B		3	3			§	*	*
15	<i>Grus grus</i>	Kranich	Kch			1		Anh. I	§§	*	*
16	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba			1			§	*	*
17	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	St			2			§	*	*
18	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K		3				§	*	*
19	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	H		3	1			§	*	*
20	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr			2			§	*	*
21	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Gr			1			§	*	*
22	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi		3	2			§	*	*
23	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	He			1			§	*	*
24	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	Sg		1				§	*	*
25	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	Kl			1			§	*	*
26	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S			2			§	3	3
27	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg		2				§	*	*
28	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Z		1				§	*	*
29	<i>Turdus merula</i>	Amsel	A		4	1			§	*	*
30	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Sd		1	1			§	*	*
31	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	Wd				1		§	*	*

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) gefährdet unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend, - keine Daten vorhanden.

5.2.3 Biotoptypenkartierung

Das Untersuchungsgebiet (Planfläche plus 20-m-Puffer) umfasst 38.923 m², wovon die Planfläche knapp 24.830 m² entspricht. Die Planfläche besteht hauptsächlich zu rd. 94 % aus einem Sandacker mit Getreideanbau (ASg, 23.443,7 m²). Zudem umfasst die Planfläche an den südlichen und westlichen Rändern Grünstreifen, die als halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, 851,4 m², 3,43 %) angesprochen wurden. Diese bestehen aus Süßgräsern wie Dt. Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) sowie aus Stauden, wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Zudem umfasst die Planfläche am südlichen Rand einen Weg (OVW) mit wassergebundener Decke (w) und eine weitere halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), welche zu jeweils 50 % auf dieser Fläche vertreten sind. Angrenzend zu diesem Weg ist zu dem der Waldrand magerer, basenarmer Standorte [WRA (§)] mit einem Rubus-/Lianengestrüpp (BRR), welche ebenfalls jeweils zu 50 % in der Fläche vertreten sind. Der Waldrand besteht in der Baumschicht aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie Gemeine Fichte (*Picea abies*). In der Strauchschicht waren Roter Holunder (*Sambucus racemosa*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vorhanden, die Krautschicht wurde von Brombeere (*Rubus sect. Rubus* und *Rubus idaeus*) dominiert, weshalb hier der zweite Hauptcode BRR ausgewiesen wurde. Im südwestlichen Puffer befindet sich ein Waldbereich zu 60 % bestehend aus einem Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT, §) und zu 40 % aus einem Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE). Ausschlaggebend für die Ausweisung des Eichenmischwalds ist vor allem der hohe Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) in der Baumschicht. Neben dieser befindet sich Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) ebenfalls in der Baumschicht. In der Strauchschicht ist unter anderen *Sorbus aucuparia* vertreten. Zudem wurden vereinzelte Individuen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*, §) in der Strauchschicht erfasst. Diese Art ist entsprechend der Bundesartenschutzverordnung geschützt. Der WQT § entspricht dem FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ und ist demnach entsprechend der FFH-Richtlinie Anhang I geschützt. Da der westliche Waldrand magerer, basenarmer Standorte [WRA (§)] direkt an den WQT § angrenzt, ist auch dieser entsprechen der FFH-Richtlinie Anhang I geschützt. Sowohl für den WQT §, als auch für den westlichen WRA (§) sind Artenlisten im Anhang zu finden.

Im umgebenden Puffer (20 m) befinden sich am nordwestlichen Rand ebenfalls ein Sandacker (AS). Im südlichen Puffer befindet sich ein kleinflächiges Waldgebiet. Dieses besteht, wie oben beschrieben, im westlichen Bereich aus einem WQT §. Zudem befindet sich mittig ein Privatgrundstück mit Gebäuden, welches hier als alter Gutshof (ODG) angesprochen wurde. Des Weiteren befindet sich im Waldgebiet ein Fichteforst mit mittelalten Gemeine Fichte (*Picea abies*) (WZF2), sowie einem sonstigen Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS), bestehen aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) in der Baumschicht und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) in der Strauchschicht. Der westliche Puffer wird durch anthropogene Siedlungsstrukturen dominiert, wie lockerbebaute Einzelhausgebiete (OEL), neuzeitliche Ziergärten (PHZ), sowie Straßen (OVS) und artenarme Scherrasen (GRA). Des Weiteren wurde eine unvollständige Baumreihe (HBA(Ei)1u) bestehend aus jungen Stieleichen (*Quercus robur*) kartiert. Im südwestlichen Puffer befinden sich uralte Individuen von Stieleichen (*Quercus robur*), welche als Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) angesprochen wurden.

Eine Auflistung der anstehenden Biotoptypen und der entsprechenden Flächeninanspruchnahme ist Tabelle 10 (USG) und Tabelle 11 (Planfläche) zu entnehmen.

Tabelle 10: Flächenanteile der Biotoptypen im gesamten USG.

Nr.	Biotoptyp	Biotoptyp	Fläche		§
			m²	%	
1	ASg, AS	Sandacker (Getreide)	30.755,1	79,02	
2	BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	594,6	1,53	
3	GRA	Artenarmer Scherrasen	446,3	1,15	
4	HBA(Ei)1u	Baumreihe (junge Eichen, unvollständig)	45,9	0,12	
5	HEB(Ei)3-4	Baumgruppe des Siedlungsbereichs (alte bis uralte Eichen)	49,3	0,13	
6	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	574,9	1,48	
7	ODG	Alter Gutshof	44,8	0,12	
8	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	963,7	2,48	
9	OVS	Straße	572,9	1,47	
10	OVWw	Weg (wassergebundenen Decke)	279,6	0,72	
11	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	963,7	2,48	
12	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	1.134,9	2,92	
13	WQT(Ei,Ki)2-3	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis alte Eichen, Kiefern)	334,3	0,86	§
14	WQT(Ei,Ki)2-4	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis uralte Eichen, Kiefern)	528,1	1,36	§
15	WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte	1.342,7	3,45	(§)
16	WZF(Fi)2	Fichtenforst	292,4	0,75	
		Gesamt	38.923,1	100,00	

Tabelle 11: Flächenanteile der Biotoptypen in der Planfläche.

Nr.	Biotoptyp	Biotoptyp	Fläche		§
			m²	%	
1	ASg	Sandacker (Getreide)	23.443,7	94,42	
2	BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	110,2	0,44	
3	GRA	Artenarmer Scherrasen	1,2	0,00	
4	OVWw	Weg (wassergebundenen Decke)	166,7	0,67	
5	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	851,4	3,43	
6	WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte	257,0	1,04	(§)
		Gesamt	24.830,2	100,00	

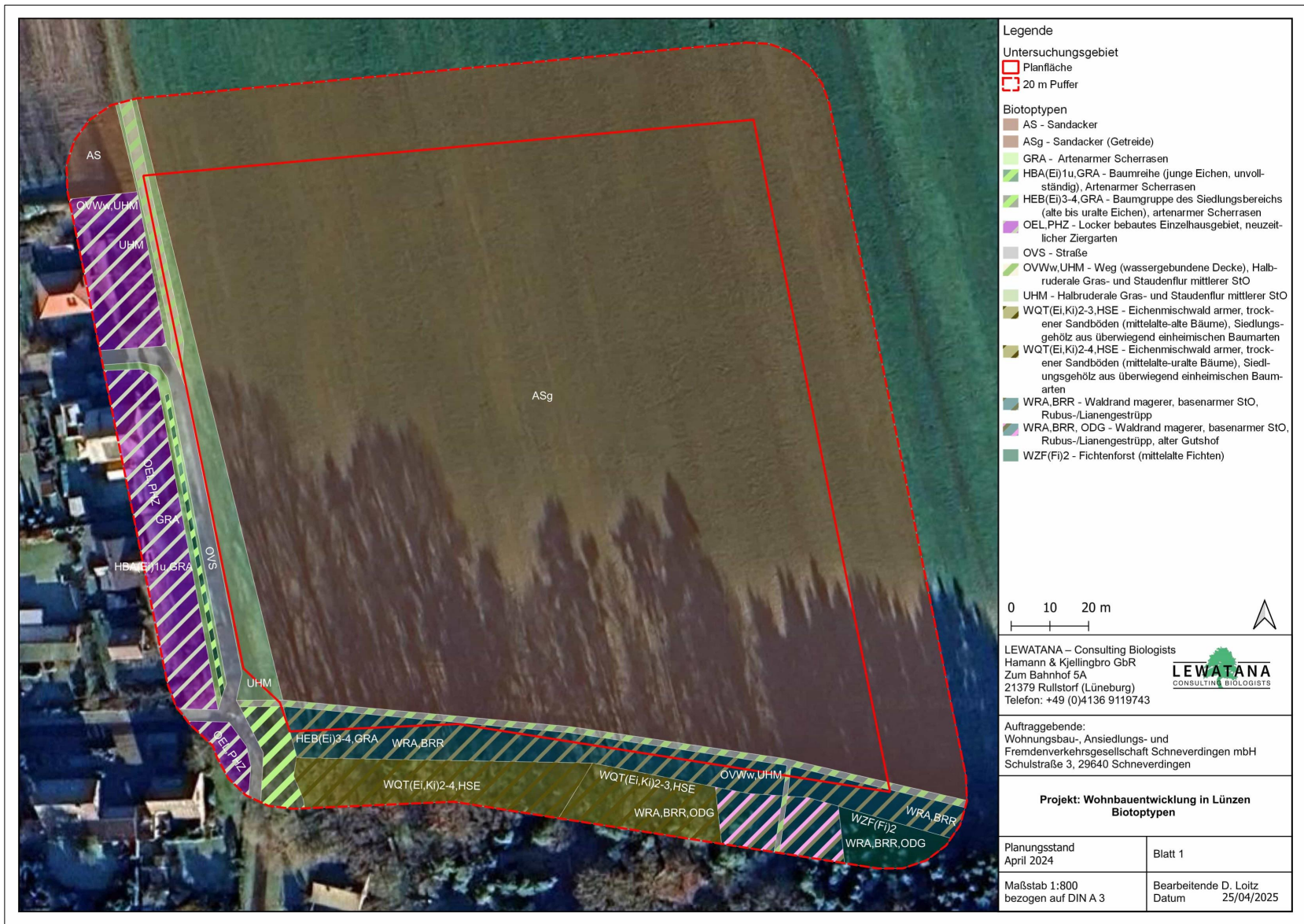


Abbildung 8: Karte der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.

5.2.3.1 Bewertung der Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet treten 16 Biotoptypen auf, deren Bewertung von Wertstufe 0 bis V reicht (Tabelle 12, Abbildung 9). Die Erfassungseinheiten mit der Wertstufe 0 beinhalten versiegelte oder anderweitig sehr stark anthropogen geprägter Flächen, wie Wege (OVW) (Verbundpflaster), asphaltierte Straßen (OVSa) und das locker bebaute Einzelhausgebiet (OEL). Die Wertstufe I umfasst sehr intensiv genutzte, artenarme Biotope. Dazu zählt der Biotoptyp alter Gutshof (ODG), der artenarme Scherrasen (GRA), neuzeitlicher Ziergarten (PHZ), sowie der Sandacker (AS). Mit der Wertstufe III (mittlere Bedeutung) treten im USG das Rubusgestrüpp (BRR), das Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), der Fichtenforst (WZF) und die halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) auf. Biotoptypen der Wertstufe IV sind von hoher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt und entsprechend zumeist auch artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, wie zum Beispiel der Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT §) oder auch der Waldrand magerer, basenarmer Standorte [WRA (§)]. Bei Gehölzbiotoptypen, wie der Baumreihe (HBA) und der Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) erfolgt die Gruppierung in die Wertstufe E, was mit dem Ersatz für Baum- und Strauchbeständen nach Art, Zahl und ggf. Länge des Bestandes einhergeht.

Tabelle 12: Wertstufen der Biotoptypen im gesamten USG.

Nr.	Biotoptyp (Kürzel)	Biotoptyp	Wertstufe nach Drachenfels (2024)	§
1	ASg	Sandacker (Getreide)	I	
2	BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	III	
3	GRA	Artenarmer Scherrasen	I	
4	HBA(Ei)1u	Baumreihe (junge Eichen, unvollständig)	E	
5	HEB(Ei)3-4	Baumgruppe des Siedlungsbereichs (alte bis uralte Eichen)	E	
6	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	III	
7	ODG	Alter Gutshof	I	
8	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	0	
9	OVS	Straße	0	
10	OVWw	Weg (wassergebundenen Decke)	0	
11	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	I	
12	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III	
13	WQT(Ei,Ki)2-3	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis alte Eichen, Kiefern)	IV	§
14	WQT(Ei,Ki)2-4	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis uralte Eichen, Kiefern)	IV	§
15	WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte	IV	(§)
16	WZF(Fi)2	Fichtenforst	III	

Wertstufe nach Drachenfels et al. (2024)

V = von sehr hoher bis hervorragender Bedeutung

IV = von hoher Bedeutung

III = von mittlerer Bedeutung

II = von geringer Bedeutung

I = von geringer bis sehr geringer Bedeutung

0 = von sehr geringer oder keine Bedeutung

() = Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägungen

E = Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen)

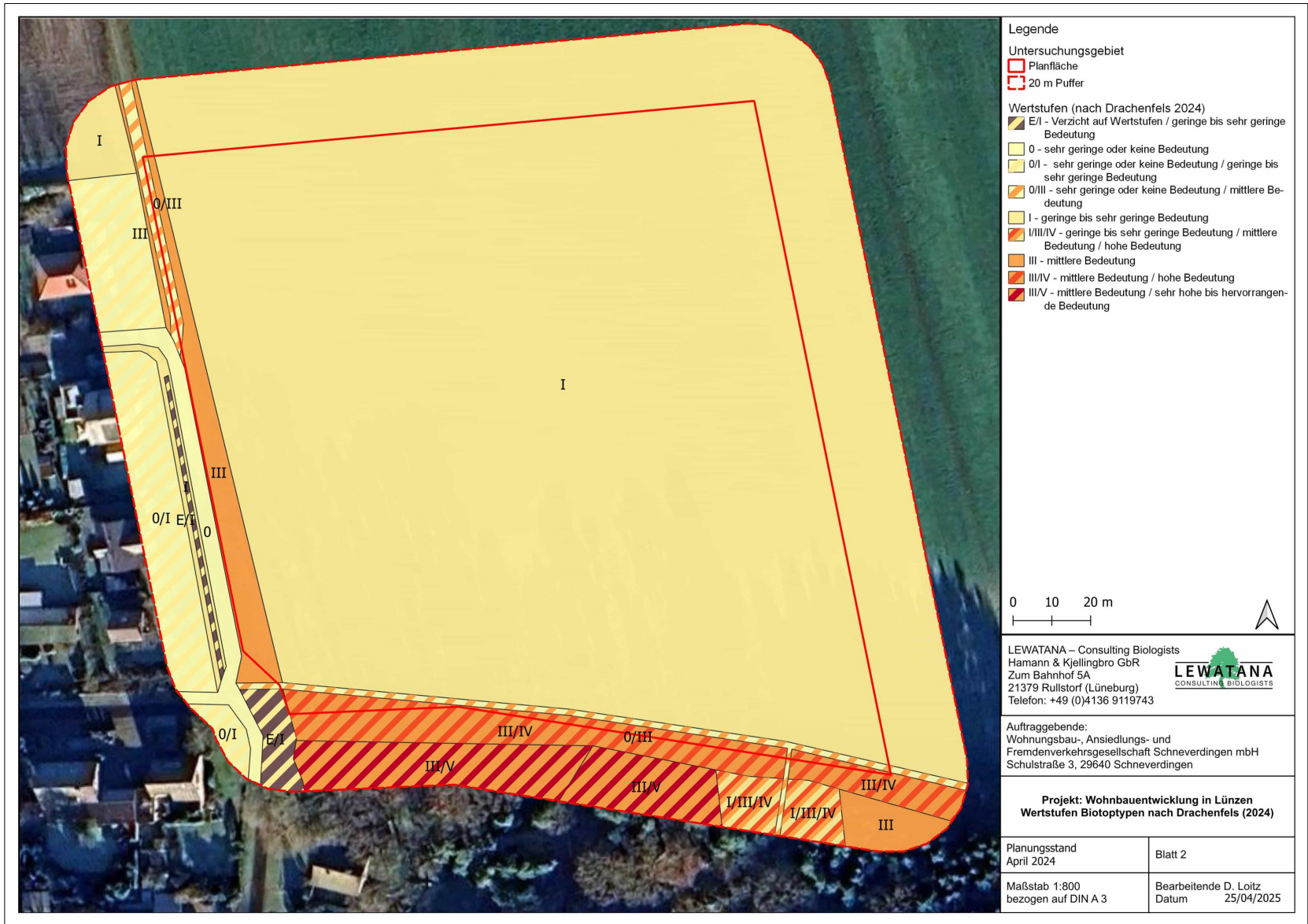


Abbildung 9: Wertstufen der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (nach Drachenfels (2024)).

5.2.4 Heuschrecken

Für die Erfassung der Heuschreckenarten wurden insgesamt drei Begehungen am 18.06.2024, 26.07.2024 und 23.08.2024 durchgeführt (Tabelle 13). Insgesamt wurden sechs Heuschreckenarten nachgewiesen (Tabelle 14). Die Individuen wurden dabei innerhalb der gesamten Planfläche gefunden. Fünf der nachgewiesenen Arten gehören zu den Kurzfühlerschrecken (Caelifera) und eine zu den Langfühlerschrecken (Ensifera). Im Plangebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten erfasst.

Tabelle 13: Erfassungstermine der Heuschreckenkartierung.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Windstärke u. -richtung [Bft]	Witterungsbedingungen
1	18.06.2024	14:00-14:45	23,7°C	1	bewölkt
2	26.07.2024	12:10-13:00	20,4°C	1	bewölkt
3	23.08.2024	10:25-11:10	21,6°C	2	leicht bewölkt

Eine der vorkommenden Arten, der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) wird in Niedersachsen auf der RL unter Kategorie 3 (gefährdet) geführt.

Weitere festgestellte Arten sind der Weißrandige Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), der Braune-Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), der Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) und der Gemeine Grashüpfer (*Pseudochorthippus parallelus*) sowie das mit einem Individuum dokumentierte Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*).

Der Wiesen-Grashüpfer braucht als Lebensraum vorwiegend feuchtes bis frisches Grünland, nicht zu trockene Magerrasen, Weg-, Straßen- und Grabenränder und jüngere Brachflächen. Die Eiablage erfolgt an und zwischen Grashalmen (Grein, 2008). Die Planfläche bietet diese bevorzugten Habitatbedingungen.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet erfasste Heuschreckenarten mit Statusangabe nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Poniatowski et al., 2024) und Niedersachsens (RL NI) (Grein, 2008). Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) gefährdet unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend, - keine Daten vorhanden.

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL Ni 2005	RL Ni öT	RL D	BNatSchG	Häufigkeitsklasse	18.06.2024	26.07.2024	23.08.2024
	Caelifera	Kurzfühlerschrecken								
1	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	Weißrandiger Grashüpfer	*	*	*		1			x
2	<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	3	3	*		2		x	x
3	<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*	*		2		x	x
4	<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner-Grashüpfer	*	*	*		2		x	x

Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	RL Ni 2005	RL Ni öT	RL D	BNatSchG	Häufigkeitsklasse	18.06.2024	26.07.2024	23.08.2024
5	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	*	*	*		1	x		
	Ensifera	Langfühlerschrecken								
6	<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*	*		1			X

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchung konnten acht Fledermausarten auf Artniveau nachgewiesen werden. Durch die Erfassung der Artengruppe der Bartfledermäuse erfolgte ein weiterer Artnachweis. Hinzu kommt ein Kontakt der Gattung *Plecotus*. Somit wird das USG von mindestens zehn Fledermausarten genutzt. Dabei vorrangig und regelmäßig im Untersuchungszeitraum durch die beiden Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus.

Innerhalb und am Rand der Planfläche wurde im Rahmen der Quartierpotentialanalyse keine Bäume / Gehölzstrukturen mit Quartierpotential erfasst. Quartiere baumbewohnender Arten, wie z. B. der Große Abendsegler oder die Wasserfledermaus können demnach innerhalb des Eingriffsbereiches ausgeschlossen werden. Die Planfläche wird östlich und westlich von verdichteter Einzel- und Reihenhausbauung gesäumt. Innerhalb der Planfläche selbst befinden sich keine Gebäude. Besonders für Fledermausarten, die ihre Quartiere in Gebäuden beziehen, wie die Breitflügel- und Zwergfledermaus, bietet diese anthropogene Bebauung potentielle Quartiermöglichkeiten. Von einer Quartiernutzung in den umliegenden Gebäuden durch diese beiden Arten ist daher grundsätzlich auszugehen, was durch die über die batcorder erfassten nächtlichen Aktivitätsmuster untermauert wird, da zum einen bereits kurz nach Sonnenuntergang die ersten Flugaktivitäten beider Arten festzustellen waren, zum anderen die Aktivitäten ganznächtlich bis etwa einer Stunde vor Sonnenaufgang anhielten. Beides spricht für im unmittelbaren Umfeld befindlichen Quartiere dieser Arten. Die Zwerg- sowie auch die Breitflügelfledermaus verlassen in der Regel etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ihre Quartiere, um in ihre zumeist angestammten im Umfeld liegenden Jagdgebiete (Waldränder, strukturreiches Offenland) zu fliegen. Mit Ende der Nacht kehren beide Arten zu ihren Quartieren zurück. Um in ihre Jagdgebiete zu gelangen orientieren sich diese Arten entlang von linearen Leitstrukturen, wie z. B. Baumreihen. Über die Ergebnisse der Untersuchungen, ist zu erkennen, dass sowohl die Zwergfledermaus, als auch die Breitflügelfledermaus die südliche Waldkante als Transferroute nutzen. Zwar wurden im Umfeld des batcorders nur geringe bis mittlere Aktivitäten der übrigen Arten festgehalten, jedoch waren diese innerhalb des Untersuchungszeitraumes von einer konstanten Regelmäßigkeit, die auf eine grundsätzliche Nutzung des Waldrandes als Transferstrecke auch dieser Arten schließen lässt. Außerdem weist die am batcorder festgehaltene eher überdurchschnittliche Artdiversität auf eine tradierte Nutzung des Waldrandes durch die Tiere hin. Das Fehlen jeglicher (Straßen)beleuchtung entlang dieses Dunkelkorridors macht sie als Transferroute zusätzlich attraktiv, insbesondere für Arten, die als ausgesprochen lichtscheu gelten (viele *Myotis*-Arten). Es ist demnach davon auszugehen, dass der südliche Waldrandbereich als dunkle Leitlinie für alle der in der Standortmessung nachgewiesenen Fledermausarten dient. Die Zwergfledermaus, als typischer Kulturfolger, ist gegenüber dem Einfluss von künstlichem Licht auf ihren Transfer Routen opportunistisch veranlagt und kann dieses sogar zum Jagen verwenden (z. B. an Straßenlaternen). Die Breitflügelfledermaus hingegen verhält sich, genauso wie andere lichtscheue Fledermausarten, gegenüber künstlichem Licht auf ihren Transfer Routen eher scheu bzw. ausweichend. So kann der Waldrand an der südlichen Planflächengrenze grundsätzlich als essentieller Funktionsraum (Dunkelkorridor) angesprochen werden. Auch wenn keine Terminalsequenzen in den Rufaufnahmen nachgewiesen werden konnten, so ist dennoch davon auszugehen, dass der

südliche Waldrand, neben der Funktion als Transferstrecke, auch, zumindest opportunistisch, als Jagdhabitat der nachgewiesenen Arten, dient. Die nördlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche stellt im Vergleich hierzu ein unbedeutameseres Fledermaushabitat dar, sodass, mit zunehmendem Abstand zum Waldrand, die Bedeutung der Planfläche als Lebensraum für die Fledermausfauna abnimmt. Insgesamt stellt das Plangebiet jedoch kein essentielles Jagdgebiet dar, zumal gleichwertige bis hochwertigere Jagdgebiete im näheren und weiteren Umfeld vorzufinden sind. So befinden sich, vor allem südlich und östlich der Planfläche, Weide- und Grünlandflächen, Waldparzellen und Gewässer, wie beispielsweise der Fluss „Veerse“, die für die lokale Fledermausfauna als vorrangigere Jagdhabitats zu betrachten sind, da diese zum einen hochwertigere Nahrungshabitate darstellen, zum anderen außerhalb anthropogener Belastungen durch Lichtverschmutzung liegen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Planfläche primär um eine bedeutsame Transferroute (südlicher Waldrand) und Jagdgebiet untergeordneter Bedeutung für die lokale Fledermausfauna handelt. Durch das Vorhaben und die damit einhergehende Umstrukturierung der Planfläche kann es durch die Entstehung neuer anthropogener Strukturen (vermehrter Lichteinfall, Versiegelung etc.) generell zu einer Entwertung von Lebensräumen kommen. Vor allem die Lichtverschmutzung stellt nach aktuellem Wissenstand ein zunehmendes und gravierendes Problem für die Fledermausfauna, insbesondere für lichtsensible Arten, dar.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und damit einhergehenden möglichen Tötungen/Verletzungen von Fledermäusen ist auszuschließen. Quartierstrukturen in den innerhalb und am Rand der Planfläche befindlichen Gehölzen waren nicht vorhanden, so dass, bei einer Entfernung der Gehölze im Planbereich, entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden. Sollte sich das Vorhaben jedoch um mindestens ein Jahr verschieben, muss erneut auf mögliche in der Zwischenzeit entstandenen Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) kontrolliert werden. Bei positivem Befund sind diese vor einer eventuellen Entfernung/Rodung auf Fledermausbesatz durch qualifiziertes Fachpersonal zu überprüfen und freizugeben.

Um die Funktion des oben beschriebenen Dunkelkorridors zu erhalten, sollte im Rahmen einer neuen Bebauung ein für Fledermäuse **angepasstes fledermausfreundliches Lichtkonzept** erstellt werden. Es wird empfohlen Maßnahmen zu ergreifen, die die negativen Effekte der Lichtverschmutzung abmildern können (Vermeidung von Lichtquellen, Reduzierung von Lichtintensitäten, Abblendung von Streulicht, Anpassung Lichtspektrum, Installation abgeschirmter Leuchten u. a. m.). Im Rahmen dieses Lichtkonzepts sind ausschließlich LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht (2000-3000 Kelvin) mit einem Licht-Emissionsspektrum im Wellenbereich um 580 nm zu verwenden. Die Ausrichtung des Lichts ist nach unten zu orientieren und nach oben sowie zu Gehölzstrukturen abzuschirmen. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Belichtung notwendige Mindestmaß zu beschränken.

6.1.2 Artenschutzrechtliche Belange

6.1.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) und Nr. 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzungen und/oder Tötungen von Fledermäusen sind denkbar, wenn Quartiere im Rahmen der Baufeldfreimachung (u.a. Entfernung von Bäumen und Gebäuden mit Quartierpotenzial) zerstört oder entfernt werden. Im Rahmen der Baumhöhlenquartierpotentialanalyse wurden keine Bäume mit Quartierpotenzial gefunden und innerhalb der Planfläche befinden sich keine Gebäude. Ein **Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG** bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse **wird somit ausgeschlossen**. Dies kann sich ändern, sobald sich das Vorhaben wie unter 6.1.1 beschrieben um mindestens ein Jahr verzögert. Sollten bei einer neuerlichen Begehung Baumquartiere gefunden werden, ist darauf zu achten die Bäume mit festgestellten potentiellen Quartieren außerhalb der Fledermausaktiven Zeit (Mitte November bis März) zu entfernen, nachdem sie vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert und freigegeben wurden. Mit der Fällung einhergehenden verlorengegangenen Quartiere müssen im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden unabhängig vom Besatz.

6.1.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Hierbei ist nicht nur die direkte Eingriffsfläche von Belang, vielmehr ist eine mögliche Störung in Relation zum Umfeld zu betrachten. Der südliche Planflächenrand mit seiner Baumstruktur stellt ein bedeutsames Vernetzungselement (Dunkelkorridor) und ein untergeordnetes Jagdrevier dar. Da sich im direkten Umfeld des Vorhabens kein weiterer Dunkelkorridor in Ost-West Ausrichtung befinden, kann es potentiell zu einer anlagen- und betriebsbedingten Störung durch das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation kommen. Damit von einem Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden kann, ist ein **angepasstes fledermausfreundliches Lichtkonzept** zu erstellen und einzusetzen.

6.2 Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel wurden im USG 31 Vogelarten nachgewiesen, davon keine Art mit Brutnachweis und 17 mit Brutverdacht. Die erfassten Vogelarten können als eine Gruppe der Siedlungs-, Gebüsch und Gehölzgebundenen Arten zusammengefasst werden. Vierundzwanzig dieser Arten sind ungefährdet, wovon 16 Reviere sowohl inner- als auch außerhalb der Planfläche liegen. Für die restlichen acht Arten konnten Reviere nicht bestätigt werden. Der Kranich, der nach BNatSchG besonders geschützt ist und im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie steht, konnte lediglich einmal und dazu weit außerhalb des USG nachgewiesen werden. Somit ist die Art für diese Vorhaben nicht planungsrelevant.

Die Feldlerche, die sowohl in Niedersachsen, als auch in Deutschland als gefährdet gilt und insgesamt einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, wurde während der Kartierungen mit zwei Revieren innerhalb des USGs festgestellt. Die im Erfassungsjahr vorgefundenen wenig strukturierten Offenlandschaften im nördlichen USG weisen ein erhöhtes Habitatpotential

für die Feldlerche auf und es ist mit weiteren besetzten Revieren der Art in den angrenzenden Bereichen um das nördliche USG zu rechnen.

6.2.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Da sich die Nachweise sowie potentielle Nistplätze innerhalb und angrenzend zur Planfläche befinden, kann eine unmittelbare vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der im USG nachgewiesenen Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund muss als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die Gehölzbestände am Rand der Planfläche erhalten bleiben. Ist dies im Zuge der Planung nicht möglich, muss sichergestellt werden, dass die zu entnehmenden Gehölze kein Fortpflanzungspotenzial aufweisen. Werden bei der Überprüfung Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind diese im Verhältnis 1:3 zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der jeweiligen Art auszugleichen. Das Tötungsverbot gilt für alle Vogelarten, auch solche die jährlich ihren Brutstandorten wechseln. Daher ist nicht gänzlich auszuschließen, dass diese Arten zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung im USG brüten. Daher muss eine **Entfernung von Vegetation/Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit**, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattfinden. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingt Gehölze außerhalb der Planfläche entfernt werden müssen, muss die oben genannte Bauzeitregelungen als Vermeidungsmaßnahme eingehalten werden, da sich hier ebenfalls Brutreviere befinden.

Innerhalb des USG befinden sich zwei Reviere der gefährdeten Feldlerche. Dabei befindet sich ein Revier innerhalb der Planfläche, der Reviermittelpunkt des zweiten Reviers liegt rd. 75 m außerhalb der Planfläche. Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Verlust eines Feldlerchenreviers sowie, aufgrund des Meideverhaltens der Art zu geschlossenen vertikalen Strukturen, zur Verschiebung eines außerhalb der Planfläche liegenden Feldlerchenreviers. Aus diesem Grund sind für ein Feldlerchenrevier Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Nach Rücksprache des Auftraggebers mit der UNB des Heidekreises ist ein ganzes Feldlerchenrevier vom Bauvorhaben betroffen. Als Ausgleich muss eine Aufwertung des Naturraumes in der Größe von 1 ha auf demselben Ackerschlag des Vorhabens, zur Sicherung der ökologischen Funktionalität dieser Art, umgesetzt werden. Falls eine Aufwertung in diesem Gebiet nicht stattfinden kann, muss eine eingriffsnahe Fläche in der Größe von einem vollständigen Feldlerchenrevier von min. 2 ha aufgewertet werden. Um die Fläche aufzuwerten muss der Saatreihenabstand verdoppelt oder die Saatgutmenge reduziert, auf chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet, sowie auf mechanische Maßnahmen (ökologischer Anbau) bis Anfang Juni verzichtet werden. Zusätzlich dürfen keine für Feldlerchen unattraktiven Feldfrüchte, wie Mais und Raps angebaut werden. Es sollte bevorzugt Sommergetreide und Körnerleguminosen auf der Fläche gewählt werden

6.2.2 Artenschutzrechtliche Belange

6.2.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) und Nr. 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es potentiell im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust von Bruthabitaten. Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen **mittels einer Bauzeitregelung (1. Oktober bis Ende Februar)** außerhalb der Brutsaison

einzuhalten. Im Zuge des Vorhabens sind keine Gehölzentfernungen geplant, sollten jedoch vorhabenbedingten Gehölzentnahmen nötig werden, müssen Baum- und Gebüschkontrollen auf Besatz durchgeführt werden. Bei Vorhandensein von Baumhöhlen müssen diese ersetzt werden. Im Falle einer positiven Kontrolle sind Gehölzentnahmen/Fällungen im nahen Umfeld zu unterlassen.

Bei der Feldlerche kommt es, nach Rücksprache des Auftraggebers mit der UNB des Heidekreis zum Verlust eines festgestellten Reviers. Das Revier muss innerhalb des USG auf einer 1 ha großen Fläche zur Sicherung der Fortpflanzungsstätte ausgeglichen werden. Falls ein Ausgleich innerhalb des USG nicht möglich ist, muss auf einer eingriffsnahen Fläche ein vollständiges Feldlerchenrevier in der Größe von min. 2 ha als Ersatzmaßnahme gestaltet werden.

Bei den weiteren erfassten Vogelarten handelt es sich um Arten mit einer hohen Anpassungsfähigkeit gegenüber Störungen und treten zum Teil selbst innerhalb von Städten mit höheren Bestandsdichten auf, als in geschlossene Wäldern. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist ein Ausweichen der Arten auf angrenzend bestehende Habitate in der Umgebung möglich und zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Bauvorhaben kann, **ohne dass es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG** kommt, durchgeführt werden, solange die genannten Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Dadurch kann eine Tötung oder Verletzung bzw. Verlust von Nestern und Eiern sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

6.2.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch die Erweiterung der anthropogenen Bebauung ergeben sich für die erfassten Brutvogelpopulationen insbesondere der Feldlerche (RL NI & D 3) auf Grundlage ausreichender Ausweichhabitate im Umfeld, keine Störungen. **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.**

6.3 Biotoptypenkartierung

Das Untersuchungsgebiet ist durch typische Biotoptypen der Agrarlandschaft, sowie der Siedlungen und Wälder charakterisiert. Innerhalb der Planfläche handelt es sich zum Großteil um nicht besonders oder streng geschützte Biotoptypen, wie Sandacker mit Getreideanbau (ASg) oder halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Am südlichen Rand der Planfläche konnte jedoch ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT §) und der entsprechende Waldrand magerer, basenarmer Standorte [WAR (§)] kartiert werden, welche dem FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ entsprechen und daher nach der FFH-Richtlinie Anhang I geschützt sind. Zudem wurden innerhalb dieser Flächen Individuen der Stechpalme (*Ilex aquifolium* §) erfasst, welche entsprechend der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Es wurden keine Anhang IV Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen erfasst. Es entstehen daher durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Ein Eingriff in die geschützten Waldbereiche steht jedoch in Konflikt mit der FFH-Richtlinie Anhang I, sowie der Bundesartenschutzverordnung.

6.4 Heuschrecken

Durch das Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlich relevanten Heuschreckenarten beeinträchtigt. Es ist somit keine unmittelbare artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben.

Durch das Planvorhaben werden im Hinblick auf die Artengruppe der Heuschrecken **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst**.

Die Erfassungsergebnisse zeigen jedoch, dass die Fläche ein grundsätzlich geeignetes Habitat für die Heuschreckenfauna bietet und der geplante Eingriff eine Wirkung auf die im Planungsgebiet nachgewiesenen Arten haben kann. Im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes wird empfohlen geeignete Kompensationsmaßnahmen zumindest kleinräumig für den Erhalt von Heuschreckenhabitaten umzusetzen.

Es werden bei Entfernung des Ackers und/oder die angrenzenden Grünstreifen folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erhalt möglichst großer Fläche des aktuellen Biotopes. Diese Maßnahme kommt auch anderen Artengruppen zugute.
- Für die Baufeldfreimachung sollte eine tiefe Mahd durchgeführt und das Mahdgut auf einer geeigneten Fläche ausgebracht werden (keine Mulchmahd).
- Alle nicht vom Vorhaben betroffenen Säume sollten während der Bauzeiten vorm Befahren geschützt und erhalten werden.
- Geeignete Ausgleichsfläche mit den Bedingungen des verlorenen Habitats schaffen, wie mosaikartiger Habitatstruktur, mit offenen Sandfluren, kurz- und langgrasige, lückige sowie geschlossene Vegetationsbestände.
- Pflege und Erhalt des neuen Biotops, u.a. Verbuschung vermeiden.
- Förderung von Vernetzungsstrukturen.
- Prüfen der Bestandsentwicklung auf der neu erschaffenen Fläche.
- mögliche Grünflächen möglichst als zweischürige Wiesen (Abfuhr der Mahd, keine Mulchmahd) anlegen.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der Stadtentwicklung der Stadt Schneverdingen im Landkreis Heidekreis, wird ein Bauleitplanverfahren durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Schneverdingen das Gutachterbüro LEWATANA – Consulting Biologists mit der Durchführung der naturschutzrechtlichen Untersuchung und Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Im Jahr 2024 wurden Kartierungen der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Heuschrecken sowie eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Die Potentialabschätzung ergab, dass keine weiteren Artengruppen (u.a. Amphibien, Tagfalter, Reptilien, Libellen, Nachtfalterarten) von dem Eingriff betroffen sind, da insgesamt keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden sind oder das USG außerhalb ihres Verbreitungsgebietes liegt.

Eine baubedingte Zerstörung / Entfernung von Fledermausquartieren und damit einhergehenden möglichen Tötungen / Verletzungen von Fledermäusen können nach jetzigem Planungsstand ausgeschlossen werden. Die Untersuchungsfläche stellt im südlichen Teil, entlang der Baumreihe einen essentiellen Funktionsraum dar. Dieser dient als Vernetzungselement (Dunkelkorridor) und potentiell auch als Jagdgebiet. Somit ergibt sich für das USG eine relevante Rolle im Hinblick auf die lokale Fledermausfauna. Nach Umsetzung der gezielten Maßnahmen (fledermausfreundliches Lichtkonzept) wird davon ausgegangen, dass ein vorhabenbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen konnten insgesamt 31 Arten im USG nachgewiesen werden. Für keine Art konnte hierbei ein Brutnachweis erbracht werden, Brutverdacht wurde für 17 Arten dokumentiert, darunter die auf der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland geführte Feldlerche. Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zum Verlust eines Feldlerchenreviers. Dafür muss innerhalb des USG 1 ha aufgewertet werden. Wenn dies nicht umzusetzen ist, muss auf einer eingriffsnahen Fläche ein vollständige Feldlerchenrevier in einer Größe von min. 2 ha aufgewertet werden. Bei allen anderen erfassten Arten mit Brutrevier handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand, sowie ein Goldammerrevier, die als eine Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Siedlungs-, Heckenbindung und Offenlandarten. Um eine Verletzung des § 44 Abs. Nr. 1 und Nr.3 BNatSchG zu vermeiden ist neben der Herstellung der Ausgleichsflächen eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Demnach darf eine Entfernung von Gehölzen/Vegetation nicht während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September erfolgen.

Bei den ermittelten Biotoptypen, Vegetations- bzw. Gehölzbeständen handelt es sich vorwiegend um einen Sandacker (ASg). Im westlichen und südlichen Teil gesäumt durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM). Südlich, unmittelbar außerhalb der Planfläche, schließt sich ein Waldrand an, der weiter südlich nach FFH-RL Anh. 1 definierte Lebensraumtypen aufweist. Ein Eingriff in die geschützten Waldbereiche steht daher in Konflikt mit der FFH-Richtlinie Anhang I, sowie der Bundesartenschutzverordnung. Da nach aktuellem

Planungsstand jedoch auf Fällungen verzichtet wird entsteht durch das geplante Vorhaben keine nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG artenschutzrechtlichen Konflikte.

Bei den Begehungen wurden keine streng und/oder besonders geschützten Heuschreckenarten gefunden. Dennoch bietet das Untersuchungsgebiet und vor allem die angrenzenden Grünstreifen Heuschrecken ein geeignetes Habitat, u. a. für eine nachgewiesene Kurzfühlerschreckenarten (RL Nds 3). Diesbezüglich wird empfohlen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchzuführen, sollte die Planfläche und/oder andere Grünflächen baubedingt entfernt werden. Der Eintritt eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Artengruppe der Heuschrecken ausgeschlossen werden.

Durch das Planvorhaben werden unter den genannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Rullstorf, 29.10.2025


Gisela Kjellingbro



8 Literaturverzeichnis

- Drachenfels, O. v. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen: Vol. A/4* (1st–336th ed.). NLWKN. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>
- Drachenfels, O. von. (2015). *Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Stand März 2012, Korrektur* 2015. http://bfm.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf
- Drachenfels, O. von. (2024). Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. *Informationsdienst Des Naturschutz Niedersachsen*, 43(2), 69–140. www.nlwkn.niedersachsen.de
- Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 5.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Dougalis, P., Favoritenpresse Firma, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, & Dachverband Deutsche Avifaunisten e.V. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) Atlas of German Breeding Birds*. Avifaunisten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher.
- Grein, G. (2008). Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. *Naturschutz Und Landschaftspflege in Niedersachsen Nr. 46*.
- Heckenroth, H., Betka, V. M., Goethe, F., Knolle, F., Netimann, H.-K., Poti-Dörfer, B., Rabe, K., Rahmel, U., Rode, M., & Schoppe, R. (1993). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere. In *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* (Vol. 6). NLWKN.
- Krüger, T., & Sandkühler, K. (2021). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 2.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Säugetiere*.
- NLWKN. (2023). *FFH-Arten in Niedersachsen*. Niedersächsischer Landesbetrieb Für Wasserwirtschaft Küsten- Und Naturschutz. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/ffh_arten/ffh-arten-139170.html
- Poniatowski, D., Detzel, P., Drews, A., Hochkirch, A., Hundertmark, I., Husemann, M., Klatt, R., Klugkist, H., Köhler, G., & Kronshage, A. (2024). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands*.
- Reinhardt, R. 1943-, Harpke, A., Caspari, S., Dolek, M., Kühn, E., Musche, M., Trusch, R., Wiemers, M., Settele, J., & Eugen-Ulmer-Verlag. (2020). *Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands*. Eugen Ulmer Verlag.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In *Bericht zum Vogelschutz* (6th ed., pp. 13–112). Berichte zum Vogelschutz 57.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

9 Anhang

- Tabelle 15: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis alte Eichen, Kiefern) §
- Tabelle 16: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis uralte Eichen, Kiefern) §
- Tabelle 17: Westlicher Waldrand magerer, basenarmer StO (§)

- Blatt 1: Übersichtskarte Biotoptypen
- Blatt 2: Wertstufen nach Drachenfels (2024)
- Blatt 3: Brutvogelkartierung

Tabelle 15: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis alte Eichen, Kiefern) §

Lateinischer Artname	Trivialname	Schutzstatus
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	ungefährdet
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	ungefährdet
<i>Amelanchier spicata</i>	Besen-Felsenbirne	ungefährdet
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche	ungefährdet
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	ungefährdet
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	ungefährdet
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere	ungefährdet
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	BArtSchV
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche NV	ungefährdet

Tabelle 16: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte bis uralte Eichen, Kiefern) §

Lateinischer Artname	Trivialname	Schutzstatus
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	ungefährdet
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	ungefährdet
<i>Amelanchier spicata</i>	Besen-Felsenbirne	ungefährdet
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	ungefährdet
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	ungefährdet
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	ungefährdet
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder	ungefährdet
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	BArtSchV
<i>Acer platanooides</i>	Spitzahorn	ungefährdet
<i>Picea abies</i>	Fichte NV	ungefährdet

Tabelle 17: Westlicher Waldrand magerer, basenarmer StO (§)

Lateinischer Artname	Trivialname	Schutzstatus
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	ungefährdet
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	ungefährdet
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	ungefährdet
<i>Picea abies</i>	Fichte	ungefährdet
<i>Amelanchier spicata</i>	Besen-Felsenbirne	ungefährdet
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche	ungefährdet
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere	ungefährdet
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	ungefährdet
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	ungefährdet
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder	ungefährdet
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer	ungefährdet
<i>Acer platanooides</i>	Spitzahorn	ungefährdet



Legende

Untersuchungsgebiet

Planfläche

20 m Puffer

Biotoptypen

AS - Sandacker

ASg - Sandacker (Getreide)

GRA - Artenarmer Scherrasen

HBA(Ei)1u, GRA - Baumreihe (junge Eichen, unvollständig), Artenarmer Scherrasen

HEB(Ei)3-4, GRA - Baumgruppe des Siedlungsbereichs (alte bis uralte Eichen), artenarmer Scherrasen

OEL, PHZ - Locker bebautes Einzelhausgebiet, neuzeitlicher Ziergarten

OVS - Straße

Ovw, UHM - Weg (wassergebundene Decke), Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer StO

UHM - Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer StO

WQT(Ei, Ki)2-3, HSE - Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte-alte Bäume), Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten

WQT(Ei, Ki)2-4, HSE - Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (mittelalte-uralte Bäume), Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten

WRA, BRR - Waldrand magerer, basenarmer StO, Rubus-/Lianengestrüpp

WRA, BRR, ODG - Waldrand magerer, basenarmer StO, Rubus-/Lianengestrüpp, alter Gutshof

WZF(Fi)2 - Fichtenforst (mittelalte Fichten)

01020 m

LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf (Lüneburg)
Telefon: +49 (0)4136 9119743

LEWATANA

CONSULTING BIOLOGISTS

Auftraggebende:
Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH
Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen

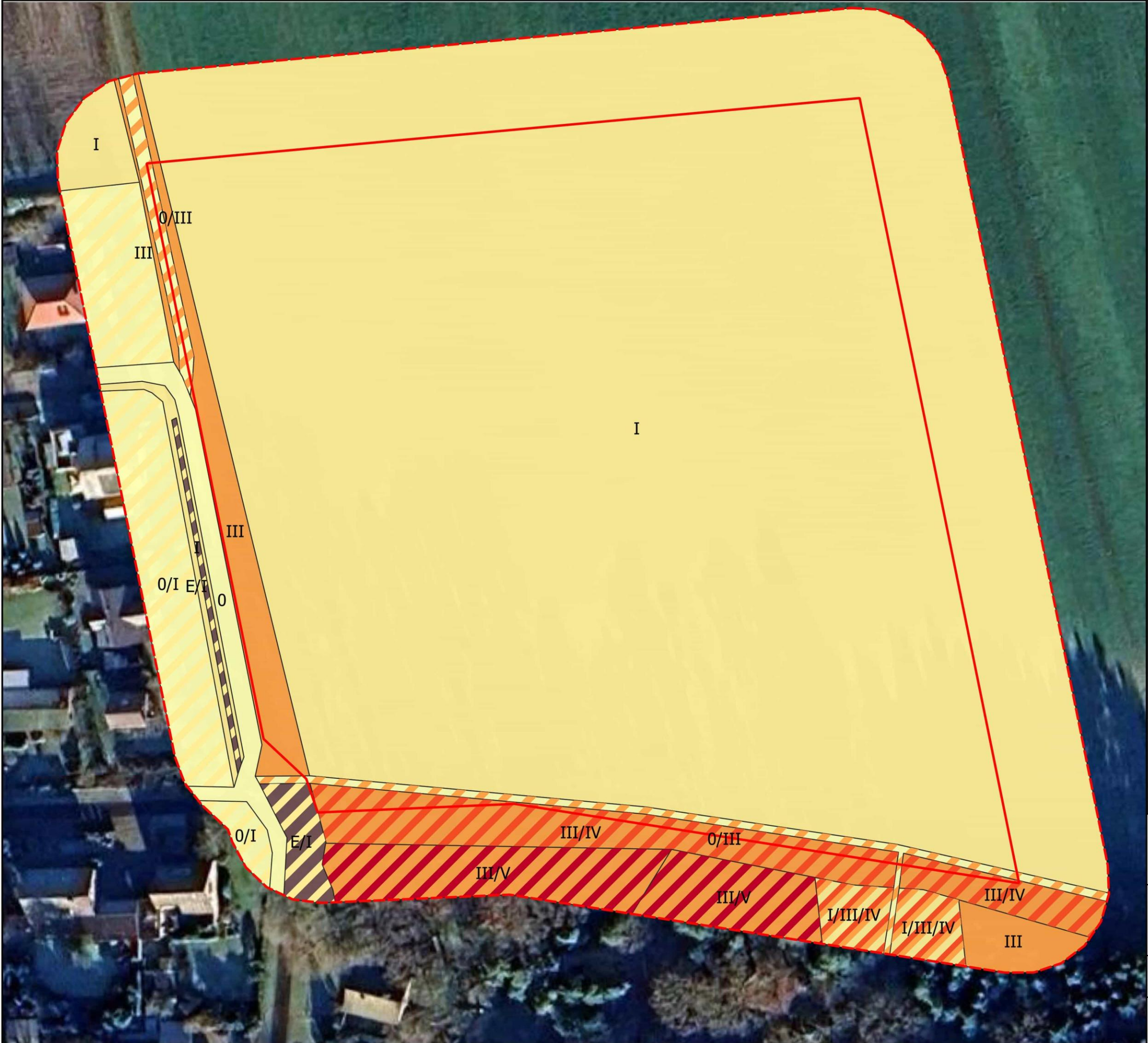
Projekt: Wohnbauentwicklung in Lünzen
Biotoptypen

Planungsstand
April 2024

Blatt 1

Maßstab 1:800
bezogen auf DIN A 3

Bearbeitende D. Loitz
Datum 25/04/2025



Legende

Untersuchungsgebiet

- Planfläche
- 20 m Puffer

Wertstufen (nach Drachenfels 2024)

- E/I - Verzicht auf Wertstufen / geringe bis sehr geringe Bedeutung
- 0 - sehr geringe oder keine Bedeutung
- 0/I - sehr geringe oder keine Bedeutung / geringe bis sehr geringe Bedeutung
- 0/III - sehr geringe oder keine Bedeutung / mittlere Bedeutung
- I - geringe bis sehr geringe Bedeutung
- I/III/IV - geringe bis sehr geringe Bedeutung / mittlere Bedeutung / hohe Bedeutung
- III - mittlere Bedeutung
- III/IV - mittlere Bedeutung / hohe Bedeutung
- III/V - mittlere Bedeutung / sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

0 10 20 m

LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf (Lüneburg)
Telefon: +49 (0)4136 9119743

Auftraggebende:
Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH
Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen

Projekt: Wohnbauentwicklung in Lünzen
Wertstufen Biotoptypen nach Drachenfels (2024)

Planungsstand April 2024	Blatt 2
Maßstab 1:800 bezogen auf DIN A 3	Bearbeitende D. Loitz Datum 25/04/2025



Legende
Untersuchungsgebiet
Planfläche
Brutvogelpuffer
Brutzeitcode
Brutverdacht
Brutzeitfeststellung
Durchzügler

A - Amsel
B - Buchfink
Ba - Bachstelze
Bm - Blaumeise
Bs - Buntspecht
D - Dohle
Gb - Gartenbaumläufer
Gf - Grünfink
H - Haussperling
He - Hackenbraunelle
Hr - Hausrotschwanz
K - Kohlmeise
Kb - Kernbeißer
Kl - Kleiber
Mg - Mönchsgrasmücke
R - Rotkehlchen
Rt - Ringeltaube
Sd - Singdrossel
Sg - Sommergoldhähnchen
St - Schafstelze
Wd - Wacholderdrossel
Z - Zaunkönig
Zi - Zilpzalp

0 50 100 m

LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf (Lüneburg)
Telefon: +49 (0)4136 9119743

Auftraggebende: Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

**Projekt: Wohnbauentwicklung
Schneverdingen - Lünzen
Brutvogelkartierung**

Planungsstand April 2025	Blatt 3
Maßstab 1:2.100 bezogen auf DIN A 3	Bearbeitende M. Mischke Datum 25/04/2025



Legende

Brutzeitcode

- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Durchzügler

Planflächen

- Planfläche
- Brutvogelpuffer

Bp - Baumpieper
FI - Feldlerche
G - Goldammer
Gr - Gartenrotschwanz
Ku - Kuckuck
S - Star
Sti - Stieglitz

0 50 100 m

LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf (Lüneburg)
Telefon: +49 (0)4136 9119743

Auftraggebende: Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

**Projekt: Wohnbauentwicklung
Schneverdingen - Lünzen
Brutvogelkartierung - Rote Liste Arten**

Planungsstand April 2025	Blatt 4
Maßstab 1:2.100 bezogen auf DIN A 3	Bearbeitende M. Mischke Datum 25/04/2025